

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Öffentliche Auslegung der Abrundungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten Seite 5
- Bekanntmachung über die Nachschätzung Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung, Bildung der Gemeindevorstände für die Landratswahl am 18. November 2012 Seite 6

Öffentliche Auslegung der Abrundungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger durch öffentliche Auslegung der Abrundungssatzung nach § 34 BauGB der Hansestadt Osterburg (Altmark) für den Bereich Alter Düsedauer Weg des Ortsteiles Osterburg gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat mit Beschluss vom 23.02.2012 über die Festlegung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Abrundungssatzung und die Begründung liegen in der Zeit

vom 26.09.2012 bis zum 24.10.2012

im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Dienststunden:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

im Raum 212 zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Stellungnahmen zur Satzung können bis zum 24.10.2012 (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt im Raum 205 abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4 a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 11.09.2012

Nico Schulz

gez. Nico Schulz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark), Stellenausschreibung für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) wird auch im Jahr 2013 wieder einen Ausbildungsplatz für Verwaltungsfachangestellte im kommunalen Bereich zum 01.08.2013 bereitstellen. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – i. V. m. dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG. Schulische Voraussetzungen sind ein erweiterter Realschulabschluss oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsstand. Schwerbehinderte und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Bewerber haben sich einem Eignungstest zu unterziehen. Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien der letzten beiden Schulzeugnisse bis zum 30.10.2012 zu richten an die

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Personalabteilung
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Sofern die Bewerbungsunterlagen bei Nichteinstellung zurück gewünscht werden, bitte ich um die Übersendung eines frankierten Rückumschlages.

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)

In der Gemarkung Storbeck wird im Jahr 2012 beginnend eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Hufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

20/8/12 i.v. Welfert

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

Öffentliche Bekanntmachung
Bildung der Gemeindevorstände für die Landratswahl
am 18. November 2012

Aufforderung

an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für die Wahlvorstände der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorzuschlagen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) wird für die Hansestadt Osterburg (Altmark) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet, insgesamt werden dreizehn Wahlvorstände gebildet.

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern, die vom Gemeindevorstand nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden.
Die Wahlvorstände werden für die Landratswahl am

18. November 2012

berufen.

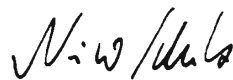
Gemäß § 13 Absatz 1 KWG LSA stellt das Mitwirken der Beisitzer und Stellvertreter im Wahlvorstand ein Wahl Ehrenamt dar. Für die Berufung zu diesem Ehrenamt gelten darüber hinaus die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 3 des KWG LSA.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir

bis zum 19. Oktober 2012

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für die Wahlvorstände zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 07.09.2012



Nico Schulz
Gemeindevorstand

